Bestellbedingungen

I. Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Der Auftragnehmer hat jede Bestellung der Infineon Technologies Cegléd Teljesítményfélvezetőket Gyártó Korlátolt Felelősségű Társaság (Sitz: 2700 Cegléd, Ipartelep út 3; Handelsregisternummer: Cg. 13-09-073765 (im Folgenden: Besteller) innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich anzunehmen (im Folgenden: Auftragsbestätigung) oder ihr zu widersprechen. Nimmt der Auftragnehmer innerhalb dieser Frist die Bestellung nicht an und widerspricht er ihr nicht, gilt die Bestellung als vom Auftragnehmer angenommen. Der Besteller kann die Bestellung innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach Eingang beim Auftragnehmer widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb dieser Frist angenommen oder ihr widersprochen hat.

2. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn und soweit er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist der Besteller an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen jeglicher Art (im Folgenden: „Liefergegenstände oder Lieferungen und Leistungen") sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind.

II. Nutzungsrechte

1. Soweit der Liefergegenstand Software, Dokumentation, Spezifikationen oder andere urheberrechtlich geschütze oder ungeschütze Werke beinhaltet und/oder enthält, gewährt der Auftragnehmer dem Besteller und verbundenen Unternehmen des Bestellellers das nicht-ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht,

- **a)** diese Liefergegenstände zu bearbeiten (einschließlich der Herstellung abgeleiteter Werke), wobei für Software Voraussetzung ist, dass die Lieferung in Source Code erfolgte;
- **b)** diese (bearbeiteten) Liefergegenstände zu nutzen und/oder zu vervielfältigen;
- **c)** diese Liefergegenstände zu verbreiten (einschließlich der Vermietung) und/oder öffentlich zugänglich zu machen, vorausgesetzt die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Liefergegenstände liegt in der Nutzung integriert in und/oder in Zusammenhang mit Hardware des Bestellers;
- **d)** die gemäß II Nr. 1 a), 1 b) und/oder 1 c) eingeräumten Rechte durch Personen ausüben zu lassen, die Dienstleistungen in Bezug auf diese (bearbeiteten) Liefergegenstände und/oder Hardware des Bestellers an gemäß II Nr. 1. lizenzierte Personen erbringen; und/oder
- **e)** die gemäß II Nr. 1 a), 1 b), 1 c) und/oder 1 d) eingeräumten Rechte an ihre jeweiligen Distributoren und/oder Kunden (sowohl direkte als auch indirekte) unterzulizenzieren, vorausgesetzt die bestimmungsgemäße Nutzung dieser (bearbeiteten) Liefergegenstände liegt in der Nutzung auf und/oder in Zusammenhang mit Hardware des Bestellers.

2. Alle gemäß II Nr. 1 e) gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des Auftragnehmers an diesen Liefergegenständen vorsehen, dadurch, dass die Unterlizenzierung zu Bedingungen erfolgen hat, die denen, die der Besteller zum Schutz eigenen geistigen Eigentums verwendet, gleichwertig sind.

III. Leistungszeit, Überschreitung der Leistungszeit

1. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen gemäß VIII Nr.2. kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.

2. Lieferungen oder Leistungen vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin sind nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

3. Bei erkennbarer Verzögerung von Lieferungen oder Leistungen bzw. einer Nacherfüllung gemäß VIII Nr.2. ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

4. Wird die vereinbarte Frist aus Gründen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, überschritten, so ist der Besteller unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % (drei zehntel Prozent), höchstens jedoch 10 % (zehn Prozent) der Gesamtvertragssumme zu berechnen. Unterbleibt bei der Annahme der Liefergegenstände oder der Nacherfüllung gemäß VIII Nr.2. der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zu Schlusszahlung geltend gemacht werden.

IV. Lieferung, Gefahrübergang und Versand, Erfüllungsort, Exportkontrolle, Zoll

1. Lieferungen erfolgen DAP entsprechend der Bestellung gemäß Incoterms 2010, soweit nicht anders vereinbart.

2. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Käufer über, bei allen anderen Lieferungen mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

3. Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Vereinbarung von Lieferbedingungen gemäß Incoterms 2010, bei denen der Besteller die Versandkosten ganz oder anteilig zu tragen hat, ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei der Vereinbarung von Lieferbedingungen gemäß Incoterms 2010, bei denen der Auftragnehmer die Versandkosten ganz zu tragen hat, kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

4. Lieferungen von Produkten, die für die Verwendung in einem Reinraum vorgesehen sind, müssen in einer Reinraumverpackung erfolgen, die mit der Teilenummer und der Teilebezeichnung etikettiert sein muss.

5. Jeder Lieferung sind Packzettel und Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, der Bestellnummer und der Bestellmenge beizufügen.

6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Besteller spätestens bei Lieferung über alle anwendbaren Export- und Reexportbeschränkungen und -bestimmungen zu informieren und dem Besteller die einschlägigen Ausfuhrkontrollnummern mitzuteilen, einschließlich denen der USA. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Besteller umgehend nach Abschluss des Vertrages, über alle vom Besteller benötigten Dokumente zu informieren, wie beispielsweise eine Endverbleibserklärung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen, dass die anwendbaren Anti-Terror-Vorschriften und Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts beachtet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Besteller spätestens bei Lieferung alle Zollangaben zur Verfügung zu stellen, die nach anwendbaren Zoll- oder handelsrechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, welche unter anderem eindeutige Produktbeschreibungen, harmonisierte Systemcodes (Harmonized System Codes, HS Codes), Angabe des Herkunftslands (zweistelliger ISO-Code) und Zollwert verlangen. Diese Angaben sind auf jeder Rechnung anzugeben. Der Auftragnehmer wird außerdem eine Präferenzerklärung zur Verfügung stellen.
Auf Anfrage wird der Auftragnehmer dem Besteller Langzeitlieferantenerklärungen für die angefragten Lieferungen und Leistungen zukommen lassen. Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit aller aufgeführten Angaben. Bei Lieferungen von Ware, die aufgrund von staatlichen Antidumping-Maßnahmen bei der Einfuhr mit Strafzöllen belegt sind, ist vor der Lieferung in das Empfängerland die schriftliche Genehmigung durch die Zollabteilung des Bestellers einzuholen.
In den Fällen, in denen die Lieferanschrift von der Rechnunganschrift abweicht und es sich um ausfuhrgenehigungspflichtige Ware handelt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Besteller vor jeder Lieferung entsprechend zu informieren und die notwendigen Versendungsdaten zur Verfügung zu stellen, da der Besteller im Falle von Liederungen in Drittländer als zoll- und exportkontrollrechtlicher Ausführer auftreten muss.

7. Soweit nicht der Incoterm DDP vereinbart wurde, wird der Besteller die Einfuhrzollabwicklung in eigener Verantwortung druchführen. In diesem Fall wird der Besteller etwaige, vom Auftragnehmer oder einem Diesntleister des Auftragsnehmers geleistete Einfuhr-, Ausfuhrabgaben oder Verzollungskosten nicht erstatten. Soweit der Incoterm DDP vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer für die Durchführung der Ausfuhr- und Einfuhrzollabwicklung verantwortlich und trägt alle damit zusammenhängenden Kosten.

Umfasst eine Bestellung Warenlieferungen und Dienstleistungen, so hat der Auftragnhemer in der warenbelgeitenden Zollrechnung die erbrachten oder zu erbringenden Dienstleistungen und Warenlieferungen stets getrennt auszuweisen und genau, unter Angabe des Erfüllungsortes, zu beschreiben.
Ist eine getrennte Ausweisung von Warenlieferungen und Dienstleistungen in der warenbgleitenden Zollrechnung des Auftragnehmers nicht möglich, so hat der Auftragnehmer die Warenlieferung gemäß Incoterm DDP vorzunehmen.

8. Überlieferungen sind nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

V. Rechnungen

1. In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

2. Der Besteller nutzt ein elektronisches Rechnungssystem. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Rechnungen elektronisch über dieses Rechnungssystem zu stellen. Anfallende Kosten trägt der Auftragnehmer selbst. Der Besteller wird den Auftragnehmer über alle Anforderungen zur elektronischen Rechnungsstellung informieren.

VI. Zahlungen

1. Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart, entweder innerhalb von 30 (dreißig) Tagen abzüglich 3 % (drei Prozent) Skonto oder innerhalb von 60 (sechzig) Tagen in voller Höhe und ohne Abzug eines Kontos zur Zahlung fällig.

2. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferungen und Leistungen vollständig erbracht sind und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialtest, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferungen oder Leistungen auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Bei Erbringung der Lieferungen und Leistungen vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin ist für den Beginn der Zahlungsfrist der ursprünglich vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin oder der Eingang einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung entscheidend, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

3. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.

4. Der Besteller kommt nur in Verzug, wenn er nach Erhalt einer Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht innerhalb von 30 (dreißig)Tagen zahlt.

5. Ab Eintritt des Verzuges kann der Auftragnehmer unter Ausschluss weitergehender Ansprüche einen Verzugszins gemäß § 6:155 Abs.1 des ungarischen Zivilgesetzbuches verlangen.

VII. Eingangsprüfungen

1. Der Besteller wird unverzüglich nach Eingang der Liefergegenstände prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.

2. Entdeckt der Besteller bei den vorgenannten Prüfungen einen Mangel, wird er diesen dem Auftragnehmer anzeigen. Entdeckt der Besteller später einen Mangel, wird er dies ebenfalls anzeigen.

3. Rügen können innerhalb 1 (eines) Monats seit Erbringung des Liefergegenstandes oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.

4. Dem Besteller obliegen gegenüber dem Auftragnehmer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

VIII. Mängelhaftung

1. Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen 3 (drei) Jahre Gewähr zu leisten, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorschreibt. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang (IV Nr. 1).

2. Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der in VIII Nr.1 genannten Frist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Die Wahl des Bestellers ist nach billigem Ermessen zu treffen.

3. Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

4. Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzuges geliefert wird.

5. Gleiches gilt, wenn der Besteller wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung hat.

6. Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in VIII Nr. 1. genannten Frist.

7. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Nacherfüllung neu liefert oder nachbessert, beginnt die in VIII Nr.1. genannte Frist neu zu laufen.

9. Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

IX. Haftung für die Verletzung von Schutzrechten

Der Auftragnehmer garantiert, dass keine gewerblichen Schutzrechte einschließlich Urheberrechte der vertraglich vereinbarten Nutzung entgegenstehen.

X. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

XI. Materialbeistellungen

1. Materialbestellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

2. Die Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich der Besteller und der Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller zu jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

XII. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung usw.

Von dem Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Dokumente und Messinstrumente dürfen ebenso wie zusammen mit oder für den Besteller hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.
Vom Besteller erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit der Besteller einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese vom Auftragnehmer entsprechend schriftlich zu verpflichten.

XIII. Versicherungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechend der vereinbarten Gefahrtragung Transport-Versicherungsschutz sicherzustellen.

XIV. Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

XV. Sonderkündigungsrecht

Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragsnehmers eröffnet, so ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall kann der Besteller für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

XVI. Einhalten von Gesetzen; Soziale Unternehmensverantwortung; Umweltschutz; Sicherheit und Gesundheit

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Gesetze und Regelungen, die auf die Herstellung, den Verkauf und die Erbringung der Lieferungen und Leistungen oder anderweitig im Zusammenhang mit

der Durchführung des Vertrags Anwendung finden, einzuhalten - einschließlich der Gesetze und Regelungen im Hinblick auf Arbeitsstandards, Sicherheit und Gesundheit und Umweltschutz.

2. Des Weiteren ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich an die jeweils anwendbare Version der Principles of Purchasing des Bestellers, die über den folgenden Link auf der Homepage des Bestellers verfügbar sind, zu halten: www.infineon.com/PoP. Der Besteller wird den Auftragnehmer in schriftlicher oder elektronischer Form (beispielsweise über ein Webtool) über Änderungen der jeweils anwendbaren Version der Principles of Purchasing informieren. Eine solche Änderung gilt als vereinbart, es sei denn der Auftragnehmer widerspricht der Änderung in schriftlicher oder elektronischer Form innerhalb von 15 (fünfzehn) Werktagen nach Erhalt der Änderung. Der Widerspruch muss eine Begründung enthalten. Der Auftragnehmer hat die Prinzipien des UN Global Compact einzuhalten.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Auftrages die anwendbaren Arbeits- und Umweltschutzvorschriften, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, sowie die Vorschriften zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer einzuhalten und nach dem jeweiligen Recht erforderliche Genehmigungen oder Zulassungen auf eigene Kosten einzuholen.

4. Sofern die Liefergegenstände gemäß der aktuellen Version der CLP Verordnung (EC) 1272/2008 als gefährdend eingestuft werden, sind die entsprechenden Kennzeichnungen anzubringen. Vor der ersten Lieferung ist dem Besteller das Sicherheitsdatenblatt gemäß der aktuellen Version der REACH Verordnung (EC) 1907/2006 zu übersenden. Bei Änderungen ist der Einkaufsabteilung des Bestellers eine aktualisierte Version des Datenblattes, in welcher die Änderungen kenntlich gemacht sind, zu übersenden. Auf Anforderung des Bestellers sind zusätzliche Informationen zur Sicherstellung von Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Radioaktive Stoffe müssen vorab deklariert werden. Der Auftragnehmer wird sämtliche gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Gefahrgüter, wie z.B. die europäischen Gefahrgutvorschriften gemäß ADR (Europäisches Übereinkommen über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse) einhalten. Der Auftragnehmer hat zu beachten, dass die Kennzeichnung nach ADR ggf. von der Kennzeichnung gemäß der aktuellen Version der CLP Verordnung (EC) 1272/2008 abweicht und dass die jeweiligen Kennzeichen angebracht werden.

XVII. CE-Konformität, Strahlenschutz

Liegt die vom Besteller angegebene Empfangsstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, hat der Auftragnehmer sicherzustellen und gewährleistet, dass die gelieferten Liefergegenstände, soweit es sich um Geräte, Maschinen oder Anlagen (oder Teile hiervon) im Sinne der anwendbaren Gesetze und Regelungen handelt oder die Liefergegenstände solche enthalten, CE konform und, sofern erforderlich, CE zertifiziert sind. Der Auftragnehmer übergibt dem Besteller eine entsprechende Konformitätserklärung. Für Liefergegenstände, die unter das Strahlenschutzrecht fallen, sind dem Besteller unverzüglich nach Abschluss des Vertrages sämtliche Informationen im Hinblick auf erforderliche Genehmigungen zur Verfügung zu stellen.

XVIII. Öffentliche Mitteilungen, Presseveröffentlichen, etc.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine öffentlichen Mitteilungen, Presseerklärungen, Mitteilungen in Industrie- oder Handelsmagazinen oder anderweitige Mitteilungen gegenüber der Presse abzugeben, in denen die Auswahl des Auftragnehmers und das Systemmodells des Bestellers bekannt gegeben wird, ohne zuvor eine schriftliche Genehmigung der Einkaufsabteilung und des PR Managers des Bestellers eingeholt zu haben.

XIX. Ergänzende Bestimmungen

Soweit die Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

XX. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden von den ungarischen Gerichten entschieden, die gemäß den Vorschriften des ungarischen Gesetzes Nr. 3 aus 1952 über die Zivilprozeßordnung zuständig sind.

2. Dieser Vertrag unterliegt dem ungarischen Recht und ist gemäß den ungarischen Rechtsvorschriften auszulegen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.